



JOB.FINK

Arbeitsvermittlung
Personalbeschaffung
Vermittlung von Auszubildenden
und Fachkräften aus der EU
Headhunting
Coaching

Marko Bullerjahn
Niederlassungsleiter
03841 / 3332912
info@jobfink.de
www.jobfink.de

Vermittlungsvertrag zwischen

JobFink GmbH

und

Berufswunsch bzw. Tätigkeit:

Alternativ:

Weitere Einzelheiten und Konkretisierungen zum gewünschten Berufsfeld enthält der ausgefüllte Bewerbungsbogen, welcher gleichzeitig Bestandteil dieses Vertrages wird.

1. Gegenstand des Vermittlungsvertrages

Der Auftraggeber beauftragt die JobFink GmbH unter Berücksichtigung seiner Wünsche einen Arbeitsplatz zu vermitteln. Die JobFink GmbH verpflichtet sich, alle dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten zu nutzen, um den Auftraggeber in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zu vermitteln. Ein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Vermittlung besteht jedoch nicht.

2. Vertragserfüllung

Eine Beschäftigung gilt als vermittelt im Sinne dieses Vertrages, wenn unter Mitwirken von der JobFink GmbH ein Vertrag über ein Beschäftigungsverhältnis gemäß Ziffer 1 zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Arbeitgeber zustande kommt.

3. Vertragsdauer/ Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit Unterzeichnung dieses Vertrages und läuft auf unbestimmte Zeit. Er endet nicht mit dem Tag, an dem ein vorgelegter AVGS seine Gültigkeit verliert. Dieser Vertrag ist jederzeit von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen schriftlich oder per E-Mail kündbar.

Im Falle einer erfolgreichen Vermittlung nach Punkt 2 kann der Vermittlungsvertrag nicht gekündigt werden, solange die Vermittlungsleistung nicht vergütet wurde.



JOB FINK

Arbeitsvermittlung
Personalbeschaffung
Vermittlung von Auszubildenden
und Fachkräften aus der EU
Headhunting
Coaching

Marko Bullerjahn
Niederlassungsleiter
03841 / 3332912
info@jobfink.de
www.jobfink.de

4. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, der JobFink GmbH gegenüber, zur Weiterleitung an potentielle Arbeitgeber, ausschließlich wahrheitsgemäße Angaben zur Person, zur Qualifikation und zum beruflichen Werdegang sowie zu vorherigen Arbeitgebern zu machen, was hiermit ausdrücklich versichert wird.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, der JobFink GmbH über alle maßgeblichen Umstände zu diesem Vertrag bzw. zu seiner Person **unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wie z.B.:** Aufgabe oder Unterbrechung der Arbeitssuche; Abmeldung beim Leistungsträger; Aufnahme einer über diesen Vertrag vermittelten oder einer anderen Beschäftigung oder Beginn einer Weiterbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme; Kündigung dieses Vertrages oder Wechsel zu einem anderen Leistungsträger (z.B. Übergang in Hartz IV); Wegfall oder Unterbrechung des Leistungsanspruches (ungültiger AVGS!) oder Vermittlung durch einen anderen privaten Vermittler.

Der Auftraggeber verpflichtet sich nach Abschluss des Arbeitsvertrages und nach Beschäftigungsbeginn zeitnah den Original Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) und eine Kopie des Arbeitsvertrages an die JobFink GmbH zu überreichen. Wird keine Originalausfertigung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines (AVGS) vorgelegt, ist die JobFink GmbH berechtigt, im Falle einer erfolgreichen Vermittlung, die unter Punkt 5 genannte Vermittlungsleistung dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Der AVGS kann regional und zeitlich befristet werden, gilt aber in der Regel für bis zu sechs Monate. Im Einzelfall kann sich die Gültigkeitsdauer, durch Aufnahme einer Beschäftigung oder bei Wegfall des Leistungsbezuges, verkürzen. In diesem Falle hat der Auftraggeber die JobFink GmbH sofort zu informieren. Sollte der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so hat er die Vergütung selber zu tragen.

5. Vergütung bei Vermittlung und Auszahlung über AVGS

Die Vermittlungsvergütung beträgt bei Einlösung eines AVGS Teil 2: 1.000,00 € für die erste Rate nach 6 Wochen Beschäftigungsdauer und bis zu 1.500,00 € für die 2. Rate nach 6-monatiger Beschäftigungsdauer.

Der private Vermittler arbeitet ausschließlich erfolgsorientiert. Die Vermittlungsvergütung wird nur fällig, wenn infolge einer Vermittlung ein Arbeitsvertrag zustande gekommen ist und es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden handelt und nicht von vorn herein auf eine Dauer von weniger als 3 Monaten begrenzt ist.

Ein Anspruch auf Vergütung entsteht dem Vermittler nur im Falle des Zustandekommens eines Arbeitsvertrages, bei mindestens 6-wöchigem Fortbestehen dieses Vertrages. Mit Ablauf der 6. Woche entsteht dem Vermittler der Anspruch auf Erhalt der ersten Rate der Vermittlungsvergütung.

Der Anspruch auf Erhalt der 2. Rate entsteht, wenn das vermittelte Arbeitsverhältnis mindestens 6 Monate ab Beginn fortbestanden hat bzw. darüber hinaus fortbesteht. Die Zahlung der Vermittlungsvergütung ist gemäß § 45 Abs. 6 SGB III bis zur Zahlung durch den jeweiligen Leistungsträger während der Gültigkeitsdauer eines AVGS gestundet.



JOB FINK

6. Pflichten der JobFink GmbH

Die JobFink GmbH verpflichtet sich, alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen, um dem Auftraggeber in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (Gesetzesgrundlage: Maßnahmen bei Privaten Arbeitsvermittlern (MPAV) nach § 45 Abs.1 Nr.3 SGB III, beziehungsweise nach § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 Abs.1 Nr.3 SGB III) in der gewünschten Branche zu vermitteln, ggf. aber auch geeignet erscheinende branchenfremde Arbeitsplätze anzubieten. Ferner verpflichtet sich die JobFink GmbH, die Datenschutzrichtlinien einzuhalten sowie - auf schriftliche Anweisung des Bewerbers - die Suche nach Arbeitsplätzen ohne Nennung seiner Personalien durchzuführen.

7. Vollmacht zum Vermittlungsvertrag

Der Auftraggeber erteilt der JobFink GmbH zur Realisierung dieses Auftrages Vollmacht:

- zur Aufnahme eines Bewerbungsbogens mit allen relevanten Daten des/der Arbeitssuchenden, die zur Erfüllung dieses Auftrages erforderlich sind
- zur Überprüfung und Aktualisierung sämtlicher Angaben des Bewerbungsbogen des/der Arbeitssuchenden während der Dauer dieses Vertrages
- zur elektronischen Speicherung und Verarbeitung dieser Angaben im Rahmen des Personalmanagements
- zur Weitergabe einzelner Angaben oder des gesamten Bewerbungsbogens an potentielle Arbeitgeber oder Anbieter von Stellen, die dem privaten Vermittler für den/die Arbeitssuchende/n als geeignet erscheinen
- zur Einsicht und Weitergabe der persönlichen Bewerbungsunterlagen des/der Arbeitssuchenden
- zur Aufnahme von Verhandlungen und zur Durchführung von Personalgesprächen mit potentiellen Arbeitgebern, namens und im Auftrage des/der Arbeitssuchenden
- zur Terminvereinbarung mit potentiellen Arbeitgebern zwecks Vorstellung des/der Arbeitssuchenden
- zur Verhandlung über den Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen dem potentiellen Arbeitgeber und dem/der Arbeitssuchenden und zur Anforderung dieses Vertrages namens und im Auftrage des/der Arbeitssuchenden
- zur Kontaktaufnahme und Verhandlung mit der zuständigen Agentur für Arbeit bzw. dem zuständigen Jobcenter oder dem zuständigen Landkreis (im Falle einer Optionskommune) – diese im Nachfolgenden zusammenfassend als Leistungsträger bezeichnet - zwecks Neuerteilung, Änderung, Austausch oder Verlängerung eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines und zur außergerichtlichen Vertretung gegenüber dem Leistungsträger für die Förderung der Arbeitsaufnahme.
- zur Einholung der Vermittlungsbestätigung beim Arbeitgeber

Arbeitsvermittlung
Personalbeschaffung
Vermittlung von Auszubildenden
und Fachkräften aus der EU
Headhunting
Coaching

Marko Bullerjahn
Niederlassungsleiter
03841 / 3332912
info@jobfink.de
www.jobfink.de



JOBFINK

Arbeitsvermittlung
Personalbeschaffung
Vermittlung von Auszubildenden
und Fachkräften aus der EU
Headhunting
Coaching

Marko Bullerjahn
Niederlassungsleiter
03841 / 3332912
info@jobfink.de
www.jobfink.de

8.Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Eine unwirksame oder ungültige Bestimmung soll durch eine gültige Bestimmung ersetzt werden, welche dem Zweck der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

9.Widerrufsbelehrung

Der Auftraggeber wurde darüber belehrt, dass er seine Willenserklärung über den Abschluss dieses Vertrages innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich widerrufen kann. Der Widerruf ist gegenüber der Firma JobFink GmbH, Am Wiesengrund 5, 23970 Wismar schriftlich zu erklären. Zur Wahrnehmung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Ort und Datum

Unterschrift des Auftraggebers

Unterschrift der JobFink GmbH